

Vordruck

Einverständniserklärung des Mandanten im Rahmen der Praxisübertragung des Steuerberaters

I. Der rechtliche Hintergrund: Die berufsrechtliche Schweigepflicht

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist eine der zentralen Berufspflichten des Steuerberaters. Die Verpflichtung ergibt sich aus § 57 Abs. 1 StBerG und ist die notwendige Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant. Eine umfassende Kenntnis der betriebswirtschaftlichen, aber auch der persönlichen Verhältnisse des Mandanten ist für den Steuerberater unerlässlich, um den Mandanten optimal beraten und damit seiner Rolle als Organ der Steuerrechtspflege gerecht werden zu können. Im Gegenzug muss sich der Mandant allerdings darauf verlassen können, dass seine von ihm an seinen Berater weitergegebenen Informationen ausschließlich von diesem benutzt und verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Aus diesem Grund wird die berufsrechtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verfassungsrechtlich garantiert (so das Bundesverfassungsgericht, in: NJW 1988, S. 191 zum anwaltlichen Berufsrecht, das sich in dieser Frage auf das Berufsrecht des Steuerberaters übertragen lässt). Die Berufsordnung des steuerberatenden Berufs verdeutlicht die Reichweite der Schweigepflicht. Im Zusammenhang mit der Praxisübertragung sind insbesondere § 5 BOSTB und § 28 Abs. 2 BOSTB einschlägig: Nach § 5 Abs. 4 BOSTB müssen Steuerberater nämlich dafür sorgen, dass Unbefugte während und auch nach Beendigung ihrer beruflichen Tätigkeit keinen Einblick in Mandantenunterlagen und Mandanten betreffende Unterlagen erhalten. Klarstellend weist § 28 Abs. 2 BOSTB darauf hin, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit auch bei der Übertragung der Praxis in besonderer Weise zu beachten ist. In § 28 Abs. 2 Satz 3 BOSTB wird ausdrücklich geregelt, dass den Mandanten betreffende Akten und Unterlagen ausschließlich nach seiner Einwilligung übergeben werden dürfen. Deutlicher kann es also nicht ausgedrückt werden: eine Praxisübertragung mit einer Weitergabe von mandantenbezogenen Informationen ist ein Verstoß gegen das Berufsrecht, wenn keine Einwilligung des Mandanten eingeholt wurde. Des Weiteren kann sich der Steuerberater nach §§ 203, 204 StGB sogar strafbar machen, wenn er unbefugt Geheimnisse des Mandanten offenbart oder verwertet.

Besonders verheerend kann sich die fehlende Einwilligung des Mandanten bei einer Praxisübertragung auswirken. Nach der Rechtsprechung (OLG Düsseldorf, Urt. v. 09.01.2014, I-3 U 66/13, r.kr.) kann die fehlende Einwilligung der Mandanten zu einer Gesamtnichtigkeit des gesamten Praxisübertragungsvertrages führen. Es reicht nach der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht, dass sich der Verkäufer im Praxisübertragungsvertrag verpflichtet hat, die Einwilligung der Mandanten einzuholen. Die Einwilligung muss auch tatsächlich erfolgt sein. Eine Gesamtnichtigkeit des Praxisübertragungsvertrages hat für den Verkäufer katastrophale Konsequenzen, da der Käufer in diesem Fall keinen Kaufpreis und auch keinen Wertersatz für übergegangene Mandate zahlen muss. Faktisch erhält der Käufer die Praxis im Fall einer Nichtigkeit des Praxisübertragungsvertrages also wirtschaftlich gesehen geschenkt.

Zusammenfassend: Bevor ein Steuerberater an einen anderen Steuerberater mandantenbezogene Informationen im Zuge einer Praxisübertragung (oder ähnlicher Konstellationen) überträgt, ist hierzu die Einwilligung des Mandanten einzuholen.

II. Spezialfälle

Neben dem Fall der Praxisveräußerung gibt es noch weitere Sachverhalte, in denen vorab die Einwilligung des Mandanten zur Übertragung von mandantenbezogenen Informationen einzuholen ist. Da diese Fälle mitunter nicht immer ins Auge springende Ähnlichkeiten mit einer Praxisveräußerung haben, sei auf sie an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

So folgt nach der Rechtsprechung aus dem berufsrechtlichen Gebot der Verschwiegenheit auch die Pflicht zur Einholung der vorherigen Einwilligung des Mandanten in Fällen, in denen ein Mandat von einer Steuerberatungsgesellschaft auf eine andere **Steuerberatungsgesellschaft** durch einen Steuerberater, der in beiden Gesellschaften Geschäftsführer ist (LG Hannover, Urt. v. 13.9.1993, Az.: 44 StL 9/93, Stbg 1994, S. 114), übergeht. Dasselbe gilt für die Einbringung einer **Einzelpraxis** in eine Sozietät (so ausdrücklich § 28 Abs. 4 BOSTB auch für den **Pachtvertrag**), die Gründung einer **Bürogemeinschaft** bei gemeinsamer Nutzung von Mitarbeitern und Anlagen der Bürokommunikation sowie in dem Fall, dass ein bisher in Einzelpraxis tätiger Steuerberater einen Partner/Sozius aufnimmt. Die Rechtsprechung stellt diesen Sachverhalt mit einer Teilveräußerung gleich und weist darauf hin, dass von einer stillschweigenden Zustimmung des Mandanten nicht ausgegangen werden kann (BGH, ZIP 1988, S. 315). Anders wiederum der Fall, dass eine bereits bestehende Sozietät oder Partnerschaft erweitert wird. Der Mandant, der eine Sozietät beauftragt, muss davon ausgehen, dass sich Änderungen im Sozietätsverhältnis ergeben (BGH, NJW 1994, S. 257).

Neben diesen Konstellationen, in denen eine Einwilligung des Mandanten zwingend ist, gibt es Fälle, in denen es zweifelhaft ist, ob eine Einwilligung des Mandanten tatsächlich erforderlich ist. So im Fall einer Praxisübertragung an einen bisher in der Sozietät bereits tätigen Berufsträger (vgl. Kuhls, StBerG, 3. Aufl., 2012, § 57 Rn. 234.). Hier gilt die Empfehlung: im Zweifel ist immer eine Einwilligung des Mandanten einzuholen. Sinnvollerweise informiert man den Mandanten über die anstehenden Veränderungen (Musterformulierung anschließend unter III.), schließt einen gesonderten Steuerberatungsvertrag ab und verwendet die nachfolgend abgedruckte Einwilligungserklärung (sogleich IV.), die – vom Mandanten unterschrieben – zu den Akten genommen wird.

